

ZBB 2000, 187

BGB §§ 276, 675; ec-Karten-Bedingungen der Sparkassen III Nr. 2.4

Keine Errechenbarkeit der PIN

LG Darmstadt, Urt. v. 10.11.1999 – 2 O 571/97, WM 2000, 911

Leitsatz:

1. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß es einem Dritten in realistischer Weise möglich ist, die Geheimzahl (PIN) zu entschlüsseln.
2. Wird an Geldautomaten mit der ec-Karte unter Verwendung der zutreffenden PIN Geld abgehoben, spricht der erste Anschein dafür, daß entweder der rechtmäßige Karteninhaber selbst abgehoben hat oder aber ein Dritter von der PIN wegen ihrer unsachgemäßen Verwahrung Kenntnis erlangen konnte.